

Wording COVID-19

Phase Teil-Lockdown Januar/Februar 2021

Stand: 26. Januar 2021

1 Wording generell

Die Alliance SwissPass als Branchenverband im öffentlichen Verkehr und Anbieterin von Pauschalfahrausweisen wie dem General- oder Halbtaxabonnement hat während der ersten Phase der COVID-19-Pandemie im Frühling 2020 eine Entschädigung der Inhaberinnen und Inhaber von öV-Abonnementen in der Höhe von insgesamt über 100 Mio. Franken beschlossen. Damals wurde das öV-Angebot auf nationaler Ebene grossflächig zurückgefahren, der Bundesrat riet, Bahnen, Busse, Schiffe und Seilbahnen möglichst zu meiden (er schloss dazu unter anderem viele Schulen und sämtliche Skigebiete) und die persönlichen Einschränkungen und Veränderungen kamen plötzlich und unerwartet.

In der Phase ab dem 18. Januar 2021 nehmen die öV-Betriebe hingegen keine nationalen, grossflächigen und koordinierten Angebotsreduktionen vor. Auch zum Schutz der Reisenden behält der öffentliche Verkehr die Kapazitäten bei, unter Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Nutzung des öV sicher, es gibt keine Empfehlung, die öffentlichen Transportmittel zu meiden (so ist beispielsweise der Betrieb von Wintersportanlagen weiterhin möglich; Schulen sind geöffnet). Zudem kommen die erneuten Einschränkungen nicht mehr unerwartet, das Risiko von Restriktionen (wie beispielsweise der Pflicht zu Homeoffice) ist bekannt. Das Generalabonnement kann weiterhin einfach und bequem online für maximal 30 Tage hinterlegt werden.

Die Alliance SwissPass rechnet für die Jahre 2020 bis 2023 mit einem Verlust von mehreren Milliarden Franken, der im Regional- und Ortsverkehr zu einem wesentlichen Teil durch die Bestellerorganisationen – Bund, Kantone und Gemeinden – aufgefangen werden muss. Aus allen genannten Gründen hat die Branchenorganisation beschlossen, auf nationaler Ebene keine weiteren Kulanzmassnahmen zu ergreifen. Auch bei den 18 Tarifverbänden sind derzeit keine Kulanzmassnahmen vorgesehen. Bezüglich Kündigung respektive Erstattung von Fahrausweisen gelten die regulären Tarifbestimmungen.

2 FAQ

Frage	Antwort
Ich arbeite auf Anordnung des Bundesrats nun im Homeoffice und benötige mein Abonnement nicht mehr. Kann ich mir die Kosten erstatten lassen?	Sie können Ihr Abonnement zu den regulären Tarifbestimmungen kündigen respektive erstatten lassen. Die Alliance SwissPass wird keine weiteren ausserordentlichen Kulanzmassnahmen ergreifen.
Warum gibt es keine Entschädigung für die Zeit der Homeofficepflicht?	<ul style="list-style-type: none"> – Es gibt keine nationalen, koordinierten Angebotsreduktionen im öffentlichen Verkehr. – Unter Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Nutzung des öV sicher. – Es wird nicht explizit geraten, die öffentlichen Transportmittel zu meiden.

	<ul style="list-style-type: none"> – Das Risiko von Restriktionen (wie beispielsweise der Pflicht zu Homeoffice) war beim Kauf des Fahrausweises bekannt. – Die öV-Branche hat im Frühling bereits Kulanzmassnahmen für insgesamt über 100 Mio. Franken beschlossen. Dies trotz einem prognostizierten Verlust für die Jahre 2020 bis 2023 von mehreren Milliarden Franken. – Viele Abonnemente bieten auch bei vorübergehend reduzierter Nutzung noch einen Rabatt.
Aber während dem Lockdown im Frühling 2020 gab es eine Entschädigung?!	<ul style="list-style-type: none"> – Damals wurde das öV-Angebot national und grossflächig zurückgefahren. – Der Bundesrat riet, Bahnen, Busse, Schiffe und Seilbahnen möglichst zu meiden. Es bestanden noch keine ausreichenden Schutzkonzepte. – Die Einschränkungen und Veränderungen kamen plötzlich und unerwartet.
Wie kann ich bereits gekaufte Einzelfahrausweise erstatten lassen?	Bei Einzelfahrausweisen (Tageskarten, Sparbillette etc.) gelten gleich wie bei Pauschalfahrausweisen die regulären Tarifbestimmungen.
Ich benötigte mein öV-Abonnement nicht (mehr). Kann ich es hinterlegen respektive erstatten lassen?	<p>Die meisten öV-Abonnemente können zu den regulären bestehenden Bedingungen erstattet werden, so etwa General-, Verbund-, seven25-, Strecken-, Modul- oder Ausflugsabos. Weitere Angaben finden Sie in der tabellarischen Auflistung oder im Tarif 600.9. Hinterlegungen sind mit Ausnahme des Generalabonnements nicht möglich.</p> <p>Das Generalabonnement kann einfach und bequem online für 5 bis 30 Tage hinterlegt werden.</p>
Weshalb können Abonnemente während der COVID-19-Pandemie nicht ausnahmsweise hinterlegt werden?	Eine Hinterlegung ist gemäss den geltenden Tarifbestimmungen nur beim GA möglich. Viele weitere öV-Abonnemente können zu den regulären bestehenden Bedingungen erstattet werden. Viele Abonnemente sind aufgrund der längeren Gültigkeitsdauer stark rabattiert (bei den Jahresabos für Strecken oder Verbünde zum Beispiel sind oft zwei bis drei Gratismonate inkludiert).
Wird aufgrund der Coronakrise die maximale Hinterlegungsdauer des GA ausgeweitet?	Nein, es gelten die regulären Tarifbestimmungen gemäss Tarif 654.
Welche Rahmenbedingungen gelten bei der Hinterlegung des GA?	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinterlegung kann <u>online</u>, am Schalter oder telefonisch erfolgen. – Sie kann zwischen fünf und 30 Tage dauern. – Die Hinterlegung ist gebührenfrei. – Für die hinterlegten Tage erfolgt eine Gutschrift auf die nächste Abonnementsrechnung. Bei einer Kündigung wird die Gutschrift via IBAN ausbezahlt (keine Barauszahlung).

	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgeschlossen von der Hinterlegung sind die GA-Produkte Familie Kind, Familie Jugend, Lernende, Geschäftskunden und Politiker.
Welchen Betrag erhalte ich bei einer Erstattung des GA zurück?	Vom Kaufpreis werden pro genutztem Abomonat 9% abgezogen. Der Restbetrag wird zurückerstattet.
Kann das Halbtaxabonnement ebenfalls hinterlegt oder pro rata erstattet werden?	Beim Halbtaxabonnement ist eine unterjährige Kündigung ausgeschlossen. Eine pro rata Erstattung erfolgt ausschliesslich in den folgenden Fällen: Todesfall, ärztlich bestätigte Reiseunfähigkeit oder Kauf eines GA.
Weshalb können Tageskarten Gemeinde nicht bei den öV-Verkaufsstellen zurückgegeben werden?	Die Gemeinden erwerben jährlich ein Set an Tageskarten käuflich bei der öV-Branche. Sie sind anschliessend auch für sämtliche Distributionsfragen zuständig. Dies ermöglicht einen attraktiven Verkaufspreis der Tageskarten Gemeinde.